

# I. Änderungssatzung vom

**12.12.2019**

## **zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20.12.2016**

### **Artikel 1**

1. § 12 Absatz 1 der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Langerwehe vom 20.12.2016 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 12 Gebührensätze**

- (1) Bei Sammelabfuhr (Abfuhr aus mehreren Gruben) beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **40,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
abgefahrenen Grubeninhaltes.

Für Einzelabfuhren beträgt die Benutzungsgebühr für die Entsorgung aus

Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben: **50,00 Euro/m<sup>3</sup>**  
abgefahrenen Grubeninhaltes.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 12 Abs. 1 der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 20. Dezember 2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 12.12.2019

Der Bürgermeister

Gez. Göbbels